

Persönliches Budget

Nach § 17 SGB IX (9. Sozialgesetzbuch) haben Menschen, die in ihrer Alltags"funktionalität" eingeschränkt sind, einen individuellen Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation und gleichberechtigten Teilhabe. Das Gesetz sieht Folgendes vor:

"(2) Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können. An die Entscheidung ist der Antragsteller für die Dauer von sechs Monaten gebunden.

(3) Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann."

Leistungen zur Teilhabe umfassen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe im Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft. Auch Einmalzahlungen sind möglich. Unterschieden wird zwischen dem einfachen Persönlichen Budget, bei dem nur ein Leistungsträger zuständig ist und dem sogenannten trägerübergreifenden Persönlichen Budget, bei dem mehrere Leistungsträger unterschiedliche Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen in einem Budget erbringen.

Folgende Leistungsträger können bei einem Persönlichen Budget beteiligt sein:

- Alterssicherung der Landwirte
- Bundesagentur für Arbeit
- Integrationsamt
- Jugendhilfe
- Krankenkasse
- Kriegsopferversorgung/-fürsorge
- Pflegekasse
- Rentenversicherung
- Sozialhilfe
- Unfallversicherung

Diese Leistungsträger müssen Anträge auf Persönliche Budgets annehmen. Darüber hinaus können auch Anträge bei den gemeinsamen Servicestellen gestellt werden.

Den Antrag kann jeder behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch stellen, unabhängig vom "Schweregrad" der Behinderung.

Beratung und Unterstützung finden Hilfesuchende zum Beispiel hier:

- "Kompetenzzentrum Persönliches Budget des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes": Broschüre als PDF http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/broschuere_pb-beratung_web.pdf
- "Selbstbestimmt Leben e.V.": <http://www.isl-ev.de/>
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): www.budget.bmas.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR):
Handlungsempfehlung als PDF http://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/rehabilitation_und_teilhabe/Traegeruebergreifende_Zusammenarbeit/Persoeliches_Budget/downloads/Handlungsempfehlung_Persoeliches_Budget.pdf
- Bundesagentur für Arbeit: http://www.arbeitsagentur.de/nn_26260/zentraler-Content/HEGA-Internet/A03-Berufsberatung/Dokument/HEGA-05-2008-PersB-Anlage-Uebersicht.html

Ausführliche und verständliche Informationen haben wir hier gefunden:

http://www.einfach-teilhabe.de/DE/StdS/Finanz_Leistungen/Pers_Budget/pers_budget_node.html